

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gisela Frick,
Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1731 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung)

A. Problem

Ausgehend von der Ansicht, die Rechtsauffassung zur Besteuerung freiwillig gewährter Trinkgelder sei nicht mehr zeitgemäß, sieht der Gesetzentwurf eine Befreiung solcher Trinkgelder von der Einkommensteuer vor.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion.

C. Alternativen

Anhebung des Freibetrags für freiwillig gezahlte Trinkgelder gemäß § 3 Nr. 51 EStG von 2 400 DM auf 3 600 DM (Antrag der CDU/CSU-Fraktion).

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1731 (neu) – abzulehnen.

Berlin, den 5. April 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatter

Hans Michelbach
Berichterstatter

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild, Hans Michelbach und Ernst Burgbacher

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung) in Drucksache 14/1731 (neu) wurde dem Finanzausschuss in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1999 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Tourismus hat den Gesetzentwurf am 23. Februar 2000 beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung haben die Vorlage am 22. März 2000 behandelt. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 5. April 2000 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

In dem Gesetzentwurf in Drucksache 14/1731 (neu) wird vorgeschlagen, freiwillig geleistete Trinkgelder, die nach geltendem Recht grundsätzlich steuerpflichtig sind, von der Einkommensteuer zu befreien. Der Freibetrag für solche Trinkgelder in Höhe von 2400 DM (§ 3 Nr. 51 EStG) soll dementsprechend entfallen.

Begründet wird die Gesetzesvorlage insbesondere damit, dass die geltende Rechtsauffassung, nach der freiwillig gezahlte Trinkgelder von Rechtsprechung und Verwaltung als Arbeitslohn angesehen würden, weil sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Dienstverhältnis zufließen, nicht mehr zeitgemäß sei. Maßstab für ein Trinkgeld sei heute die Qualität einer Dienstleistung, die ausschließlich vom Kunden beurteilt werde. Freiwillig geleistete Trinkgelder würden nicht als zusätzliches Entgelt für in Anspruch genommene Dienstleistungen gewährt. Vielmehr würden sie als – nicht steuerpflichtige – persönliche Belohnung des Dienstleistungserbringers durch den Dienstleistungsempfänger betrachtet, die nicht im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehe. Gegen eine Besteuerung freiwillig gezahlter Trinkgelder spreche auch, dass in diesem Bereich die Gleichheit der Besteuerung nicht gewährleistet sei. Die Finanzverwaltung sei auf entsprechende Angaben der Steuerpflichtigen angewiesen und verfüge über keine Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der freiwillig gezahlten Trinkgelder. In der Praxis werde der Umfang der Trinkgelder in der Regel geschätzt, wobei es in erster Linie um Trinkgelder in der Gastronomie gehe. Da Trinkgelder heute aber in vielen Dienstleistungsbereichen gezahlt würden, komme es insoweit zu einer ungleichen Besteuerung. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Besteuerung werde vom Bundesverfassungsgericht bezweifelt.

Da für den geltenden Freibetrag gemäß § 3 Nr. 51 EStG bei einer Steuerbefreiung freiwillig geleisteter Trinkgelder kein Raum mehr besteht, wird in dem Gesetzentwurf die Streichung dieser Vorschrift vorgeschlagen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Diese Empfehlung erfolgt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion.
- b) Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der CDU/CSU-Fraktion und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion gleichfalls die Ablehnung des Gesetzentwurfs.
- c) Der **Ausschuss für Tourismus** schlägt mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und der PDS-Fraktion sowie bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls vor, den Gesetzentwurf abzulehnen.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss hat die F.D.P.-Fraktion die Gesetzesvorlage ausführlich begründet. Sie hat dabei darauf verwiesen, dass freiwillig gezahlte Trinkgelder nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellten und die Ansicht vertreten, diese Rechtsprechung müsse gesetzgeberisch aufgehoben werden. Es sei zwischen den in der Rechnung bereits enthaltenen und den zusätzlichen, freiwilligen Trinkgeldern zu unterscheiden. Erstere unterlägen richtigerweise der Besteuerung, letztere dürften ihr nicht unterliegen. In der Praxis werde die Besteuerung freiwillig geleisteter Trinkgelder von der Finanzverwaltung zunehmend in der Weise durchgeführt, dass im Gastgewerbe ein bestimmter Prozentsatz des Umsatzes als solches Trinkgeld angesetzt werde. Es handele sich dabei um eine Größenordnung von 1,7 v. H. bis 3,3 v. H. Diese Daten würden auch den Sozialversicherungsträgern bekannt gegeben, die auf diese Beträge Sozialversicherungsbeiträge erhöhen. Das Aufkommen aus der Besteuerung freiwilliger Trinkgelder könne einer Schätzung zufolge mit ca. 10 Mio. DM angesetzt werden, denen Verwaltungskosten von schätzungsweise 6 bis 7 Mio. DM gegenüberstünden, so dass sich das Nettoaufkommen aus der Besteuerung freiwilliger Trinkgelder auf lediglich 3 bis 4 Mio. DM belaufe. Für eine Steuerbefreiung freiwillig geleisteter Trinkgelder spreche, neben der Geringfügigkeit des Steueraufkommens, auch die Tatsache, dass sich solche Trinkgelder an der Qualität der Bedienung orientierten. Hinzu komme, dass es sich bei den genannten Trinkgeldern um Leistungen handele, auf die der Bedienende keinen Anspruch habe. Vielmehr lägen freiwillige Leistungen Dritter und nicht Leistungen des Arbeitgebers vor. Eine Steuerbefreiung freiwillig gezahlter Trinkgelder sei auch deshalb vertretbar, weil in diesem Bereich die Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt sei, da eine Trinkgeldbesteuerung im Wesentlichen nur in der Gastronomie und neuerdings auch im Taxigewerbe vorgenommen

werde. In den übrigen Dienstleistungsbereichen finde demgegenüber kaum eine entsprechende Besteuerung statt.

Die CDU/CSU-Fraktion hat die Auffassung vertreten, dass die nach dem Vorschlag der F.D.P.-Fraktion erforderliche Abgrenzung zwischen freiwillig gezahlten Trinkgeldern und anderen Einkommensteilen nur schwer möglich sei, so dass sich neue Ungleichheiten in der Besteuerung ergeben könnten. Sie hat jedoch betont, dass auch sie Handlungsbedarf in diesem Bereich sehe, zumal bei den betroffenen Arbeitnehmern und Betrieben Unsicherheit über die Rechtslage bestehe. Die CDU/CSU-Fraktion hat daher vorgeschlagen, den Freibetrag gemäß § 3 Nr. 51 EStG von 2400 DM auf 3600 DM zu erhöhen. Dazu hat sie folgenden Änderungsantrag vorgelegt:

„Der letztmals durch das Steuerreformgesetz 1990 verdoppelte Freibetrag des § 3 Nr. 51 EStG für freiwillige Trinkgelder von derzeit 2400 DM wird auf 3600 DM erhöht, um die Service- und Dienstleistungsbereitschaft in der Gastronomie zu erhöhen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gaststättengewerbes zu steigern.“

Diesen Antrag hat die Fraktion der CDU/CSU wie folgt begründet: „Die Gastronomie ist zur Erbringung ihrer Leistung auf motiviertes, gut geschultes und freundliches Bedienungspersonal angewiesen. Eine wichtige Voraussetzung für die Motivation und Freundlichkeit des Personals, das häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten abends und am Wochenende im Einsatz ist, sind die vom Gast freiwillig gewährten Trinkgelder zur Anerkennung für besonders qualifizierten Service und als Ausdruck der Zufriedenheit mit der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Obwohl auch in anderen Dienstleistungsberufen wie z. B. bei Friseuren und Taxifahrern typischerweise ebenfalls ein freiwilliges Trinkgeld gezahlt wird, werden Trinkgelder in erster Linie im gastronomischen Bereich besteuert. Die Benachteiligung in diesem Bereich im Vergleich zu anderen Branchen, die mit der leichteren Möglichkeit, die Höhe des Trinkgeldes in Abhängigkeit vom Umsatz zu schätzen, zusammenhängt, würde durch eine Anhebung des Freibetrags abgebaut. Trotzdem wird dem Tatbestand Rechnung getragen, dass es sich bei Trinkgeldern grundsätzlich um Arbeitslohn handelt. Im Übrigen wird ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.“

Die Koalitionsfraktionen haben erklärt, dass es bei der Besteuerung freiwilliger Trinkgelder durchaus Probleme gebe. Dies rechtfertige es jedoch nicht, auf die grundsätzliche Besteuerung dieser Zahlungen zu verzichten. Die in dem Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion vertretene Auffassung, die Besteuerung freiwillig gezahlter Trinkgelder sei nicht mehr zeitgemäß, haben die Koalitionsfraktionen als unzutreffend bezeichnet. Es sei vielmehr unstrittig, dass die Trinkgeldgewährung in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Dienstleistung stehe. Dies sei bereits daraus ersichtlich, dass die Gewährung von Trinkgeldern im Rahmen von Tarifvertragsverhandlungen bei der Bemessung von Gehältern berücksichtigt werde. Die geltende Rechtslage sei vom Bundesfinanzhof im Jahre 1997 ausdrücklich bestätigt worden (Urteil vom 24. Oktober 1997, BSTBl 1999 II S. 323). Die Koalitionsfraktionen haben gleichfalls angeführt, dass mit dem Vorschlag der F.D.P.-Fraktion erhebliche Abgrenzungsfragen verbunden seien. Die von der CDU/CSU-Fraktion in deren Änderungsantrag geforderte Erhöhung des Freibetrags gemäß § 3 Nr. 51 EStG halte sich zwar im Rahmen des geltenden Systems der Trinkgeldbesteuerung, sei aber mit möglichen Präjudizwirkungen bei anderen Regelungen behaftet, z. B. beim Freibetrag für Arbeitnehmerabatte.

Auch die Fraktion der PDS hat die Auffassung vertreten, dass der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion die bei der Trinkgeldbesteuerung bestehenden Probleme nicht lösen werde. Die von der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagene Anhebung des Freibetrags gemäß § 3 Nr. 51 EStG auf 3600 DM hat die Fraktion der PDS dagegen befürwortet, wobei sie auf die im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 erfolgte Erhöhung des sog. Übungsleiter-Freibetrags von 2400 DM auf 3600 DM hingewiesen hat.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, den Freibetrag gemäß § 3 Nr. 51 EStG von 2400 DM auf 3600 DM zu erhöhen, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der PDS-Fraktion abgelehnt worden.

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion in Drucksache 14/1731 (neu) ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion abgelehnt worden.

Berlin, den 5. April 2000

Horst Schild
Berichterstatler

Hans Michelbach
Berichterstatler

Ernst Burgbacher
Berichterstatler